



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 25. März 2025 sa
Versandt am **27. MRZ. 2025**

Öffentlich

Gesundheitswesen
Festlegung Kostenteiler für stationäre Leistungen 2026 und 2027

Der Regierungsrat,


gestützt auf § 6 Abs. 2 des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998 (BGS 826.11), § 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Genehmigung vorgezogener Budgetkredite 2026 und 2027 für die Vergütung von stationären Spitalbehandlungen vom 30. Januar 2025 und Art. 49a Abs. 2^{ter} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10),

beschliesst:

1. Der kantonale Anteil an der Vergütung für stationäre Behandlungen einschliesslich Aufenthalt und Pflegeleistungen in einem Spital oder einem Geburtshaus wird für die Jahre 2026 und 2027 auf 99 Prozent festgesetzt.
2. Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, die Bevölkerung im Kontext der Prämienbekanntgabe 2026 in geeigneter Form zu informieren, dass die Prämienentlastung auf den erhöhten Kantonsanteil zurückzuführen ist und sich auf zwei Jahre beschränkt. Zudem sind die Wahlmöglichkeiten bei den Prämienangeboten aufzuzeigen.
3. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Referendums gegen den Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung vorgezogener Budgetkredite 2026 und 2027 für die Vergütung von stationären Spitalbehandlungen vom 30. Januar 2025.
4. Die Staatskanzlei veröffentlicht Ziff. 1 und 3 dieses Beschlusses im Amtsblatt 2025/13.
5. Mitteilung an:
 - Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
 - Finanzkontrolle (info.fiko@zg.ch)
 - Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
 - Amt für Gesundheit (gesund@zg.ch)
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug


Andreas Hostettler
Landammann


Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

A. Der Kantonsrat hat am 30. Januar 2025 auf Antrag des Regierungsrats vom 2. Juli 2024 (Vorlagen 3756.1 - 17762 und 3756.2 - 17763) vorgezogene Budgetkredite für die Vergütung von stationären Spitalbehandlungen in den Jahren 2026 und 2027 genehmigt. Die Referendumsfrist läuft am 7. April 2025 ab.

B. Der Umfang der beschlossenen Budgetkredite ermöglicht es, den Kantonsanteil an der Vergütung stationärer Leistungen in den Jahren 2026 und 2027 von 55 Prozent auf 99 Prozent zu erhöhen. Die Festsetzung des erhöhten Kantonsanteils muss bis Ende März 2025 erfolgen (Art. 49a Abs. 2^{ter} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]).

C. Die erhöhte Kantonsbeteiligung wird dazu führen, dass die Prämien 2026 / 2027 der obligatorischen Krankenversicherung durchschnittlich rund 18 Prozent tiefer ausfallen werden. Auf diese Weise wird ein Teil der Ertragsüberschüsse des kantonalen Finanzhaushalts an die Bevölkerung zurückfliessen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner diesen Zusammenhang herstellen. Deshalb soll mit gezielten Informationen das Bewusstsein gestärkt werden, dass die Entlastung auf den erhöhten Beitrag des Kantons zurückgeht. Zugleich ist es wichtig, auf den vorübergehenden Charakter der Massnahme hinzuweisen, damit keine falschen Erwartungen entstehen.

D. Je nach Versicherer und Versicherungsmodell werden die Prämienanpassungen sehr unterschiedlich ausfallen. Wenngleich im Rahmen der Prämien genehmigung eine Überprüfung erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Versicherer zu konservativ kalkulieren. In diesen Fällen sollten die Versicherten ihre Wahlmöglichkeiten kennen und nutzen. Der Kanton kann sie dabei mit neutralen Informationen unterstützen. Dies ist zugleich ein wichtiges Signal an die Versicherer, dass sie konkurrenzfähige Prämien offerieren sollen.

A	Investitionsrechnung	2025	2026	2027	2028
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand		135 000 000	141 700 000	
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand		243 000 000	255 000 000	
	effektiver Ertrag				